Amtliches Mitteilungsblatt

der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

9. Jahrgang | Ausgegeben am 24.8.1978 | Nr. 11

Inhalt: Genehmigung von Satzungen über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

a) Storchenkrugsiedlung
b) Uphoffsiedlung
c) Bütervenn
d) Lippstädter Weg

BEKANNTMACHUNG

Der Regierungspräsident in Detmold hat die vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW 1978 S. 290) am 30.1.1978 beschlossenen Satzungen:

a) Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Storchenkrugsiedlung"

b) Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Uphoffsiedlung"

c) Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Bütervenn"

d) Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Lippstädter Weg"

wie folgt genehmigt:

siehe Rückseite

Herausgeber und Verleger: Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

Bezug unentgeltlich durch die Gemeindeverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock -Hauptamt-, Ortsteil Stukenbrock, Hauptstr. 10.

Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 6,-- DM jährlich. Bestellungen ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung oder durch Einzahlung der Portopauschale bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde zugunsten der Gemeindekasse. Kennwort "Amtliches Mitteilungsblatt".

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DETMOLD

Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
Eing.: 30. JUNI 1978
Lt.:

Postanschrift: Der Regierungspräsident Detmold · Postfach 5 · 4930 Detmold

An den
Gemeindedirektor

4815 Schloß Holte-Stukenbrock

Hausruf	Zimmer-Nr.
369	455

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Detmold
Eingangsdatum: 10.4.1978	35.16 (2/2-78)	28. 6.1978

Betrifft: Antrag auf Genehmigung von Satzungen gem. § 34 (2) BBauG der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock für die Ortsteile:

1. Storchenkrugsiedlung
2. Uphofsiedlung
3. Bütervenn
4. Bereich Sender Kirche
5. Bereich Liemke zw. St.-Michael-Straße und Waldweg
6. Lippstädter Weg

Anlg.: 1 Hefter Planunterlagen mit Deckblättern zu den Plänen

Obengenannte Satzungen unter lfd. Nr. 1,2, 3, 6 werden gemäß § 34 (2) BBauG i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) hiermit nach folgenden Maßgaben genehmigt.

Von dieser Genehmigung sind ausgeschlossen die in den beigefügten Deckblättern gestrichelt dargestellten Flächen.

Begründung:

Zu lfd. Nr. 1) Storchenkrugsiedlung

1.1) Es können zwar grundsätzlich gem. § 34 (2) BBauG Grundstücke in die Satzung einbezogen werden, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet wird, wenn dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Dienstgebäude
Leopoldstr. 13-15

Fernsprecher
(0 52 31) 7 11 oder
71 + Hausruf

Telex
09 35 880
rp det

Konten der Regierungshauptkasse Detmold:
Landeszentralbank Girokonto 47601520 (BLZ 47600000)
Kreissparkasse Detmold 10306 (BLZ 47650130)
Postscheckkonto Hannover 426 – 307 (BLZ 25010030)

1.2) Eine Abrundung i. S. des § 34 (2) BBauG ist aber nur dann gegeben, wenn es sich um eine geringe zur Abrundung bestimmte Fläche handelt.

1.3) Die Einbeziehung der im Deckblatt gestrichelten Flächen in den Satzungsbereich ist gem. BBauG von daher nicht vertretbar. Darüber hinaus ist die Einbeziehung der o.g. Flächen insbesondere im Westen und Süden nicht gegeben, weil der Sicherheitsabstand zwischen dem Waldrand und der beabsichtigten Bebauung nicht eingehalten werden kann (s. hierzu den Gem. Rd.Erl. des Innenministers u. d. Ministers für ELF - IV A 525-05-00. 00 - vom 18.7.1975).

Zu lfd. Nr. 2) Uphofsiedlung

2.1) siehe Nr. 1.1

2.2) siehe Nr. 1.2

2.3) Die Einbeziehung der im Deckblatt im Norden gestrichtelten Fläche in den Satzungsbereich ist gem. BBauG daher nicht vertretbar.

Zu lfd. Nr. 3) Bütervenn

3.1) siehe Nr. 1.1

3.2) siehe Nr. 1.2

3.3) Die Einbeziehung der im Deckblatt gestrichelten im nördlichen u. südlichen Bereich dargestellten Flächen in den Satzungsbereich ist gem. BBauG daher nicht vertretbar.

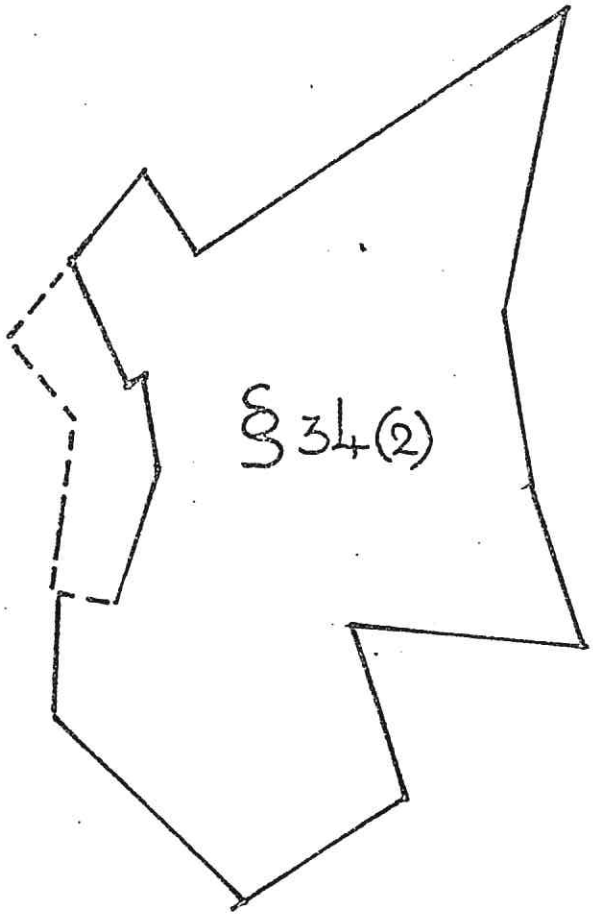

2

DECKBLATT BEREICH
„UPHOFFSIEDLUNG"

Zur Satzungsgenehmigung gem. § 34 (2) BBauG
der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
vom 28.6.1978 Az.: 55.16 (2) 2 - 78

Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Uphoffsiedlung" (§ 34 Abs. 2 BBauG)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock in der Sitzung am 30. Januar 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der durch diese Satzung festgelegte Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Uphoffsiedlung" wird wie folgt umgrenzt:

Im Süden: Der Ölbach, beginnend am Friedhofsweg bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 190 der Flur 15 in der Gemarkung Stukenbrock.

Im Osten: Die westliche Grenze des Flurstücks 190 sowie die westliche Grenze des Flurstücks 201 bis zur Südostecke des Flurstücks 555. Die Grenze verläuft sodann in einem Abstand von 35 m parallel zur südlichen Grenze der Flurstücke 201 und 202. Die weitere Begrenzung bildet die östliche Grenze der Flurstücke 202, 181 und 204.

Die genannten Flurstücke liegen in der Flur 15 der Gemarkung Stukenbrock.

Im Norden: Die südliche Grenze des Flurstücks 110/6 der Flur 15 in der Gemarkung Stukenbrock sowie die gerade Verbindung von der Südostecke des Flurstücks 110/6 der Flur 15 in der Gemarkung Stukenbrock zur Südostecke des Flurstücks 622 der Flur 9 in der Gemarkung Schloß Holte, im weiteren Verlauf der Wasserlauf "Dreckbach" bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 806 der Flur 9 in der Gemarkung Schloß Holte.

Im Westen: Die Ostgrenze der Flurstücke 806 und 1105 der Flur 9 in der Gemarkung Schloß Holte, die südliche Grenze des Lönsweges bis zur Kreuzung Uhlandstraße/Friedhofweg und die westliche Grenze des Friedhofweges bis zum Ölbach.

Der o.a. Bereich ist aus der der Satzung beigefügten Grundkarte (Ausschnitt) ersichtlich und durch Umrandung und Schrägschraffur kenntlich gemacht.

§ 2

Diese Satzung wird nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten und die nachfolgende, gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock durchzuführende Bekanntmachung rechtskräftig.

Festlegung der Grenzen für
den im Zusammenhang bebaut
Ortsteil "Uphoffsiedlung"
(§ 34 Abs. 2 BBauG)
M 1 : 5.000